

Eidgenössische Kunst-Kommission

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1907)**

Heft 67

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-626766>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

EIDGENOSSISCHE KUNST-KOMMISSION

In ihrer letzten Sitzung hat die eidgenössische Kunstkommission beschlossen, den Herrn Präsidenten der Maler- und Bildhauergesellschaft zu einer Konferenz herbeizuziehen, um durch seine Vermittlung über die das neue Reglement betreffende Meinung der Künstler belehrt zu werden. Es wurden die Herren Abt und Kaufmann von der Kommission als Abgeordnete ausersehen, die sich an dieser unter dem Vorsitze von Herrn Wuillermet, dem Kommissionspräsidenten, stattfindenden Versammlung beteiligen sollen.

Dieselbe wird im September in Genf abgehalten werden.

In dieser neuen Haltung der Kommission wollen wir die Absicht gewahren, durchaus keine den Wünschen der Majorität der Künstler widersprechenden Entscheidungen zu treffen, ehe dieselben zur Sprache gekommen sind, und wir hoffen aufrichtig, diese scheinbar versöhnliche Stimmung möge ein günstiges Resultat erzielen. Es ist überflüssig, zu wiederholen, dass wir unsererseits kein anderes Ziel im Auge haben als das Interesse der Kunst und Künstler im allgemeinen zu verteidigen, da uns die jetzige Verfassung gefahrdrohend für sie erscheint.

Vorschlag betreffend die Befugnisse der Delegiertenversammlung.

Die Generalversammlung ist unfähig, « ernsthafte Arbeit » zu leisten, was im letzten Herbst in Bern deutlich bewiesen wurde. Mehrere Kollegen, mit denen ich sprach, waren mit mir der Ansicht, dass in Zukunft alle Beschlüsse über gemachte Vorschläge etc. von der Delegiertenversammlung gefasst werden sollten.

Die Sektion Luzern erlaubt sich, definitiv vorzuschlagen:

1. Die Delegiertenversammlung ist bevollmächtigt, *definitive* Beschlüsse zu fassen über alle Vorschläge, Fragen etc. (Statutenänderungen inbegriffen) die auf der Traktandenliste verzeichnet sind.
2. Die Generalversammlung hat in Zukunft hauptsächlich den Zweck, soviel Mitglieder unseres Vereins als möglich in fröhlicher Gesellschaft zu vereinigen. Die mühevollen und unerfreulichen Sitzungen, die 3 Stunden und länger dauerten und im Allgemeinen nicht viel hervorbrachten, werden durch kleine, halbstündige Sitzungen ersetzt. Der Zentralpräsident und der Kassier verlesen jeder einen kurzen Jahresbericht und man bringt die am Tage vorher durch die Generalversammlung gefassten Beschlüsse zur Kenntnis.

Auf diese Art wird man mehr Zeit haben, mit seinen Freunden zu sprechen, Bekanntschaften zu machen usw.,

was für den Verein viel nützlicher und zugleich für die Teilnehmer viel angenehmer sein wird.

HANS EMMENEGGER,
Luzern.

MITTEILUNGEN AUS DER SEKTIONEN UND MITGLIEDERN

ZÜRICH

Zürich, 4. März 1907.

Betreff Traktanden der Generalversammlung beruft sich die Sektion Zürich auf ihre bereits abgegebenen Voten. Der Jahresbeitrag wird auf 10 Fes. erhöht. — Künstlerinnen werden zu den gleichen Bedingungen wie Künstler in unsere Gesellschaft aufgenommen. (Die Sektion Zürich hat immer noch keine Angst vor der « weiblichen Gefahr ».) — Den Centralpräsidenten ernennt die Generalversammlung. — § 49 der Statuten soll dahin abgeändert werden, dass die Generalversammlung Statutenänderungen vornehmen kann, sofern der betreffende Antrag den Sektionen mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung zur Beratung übermittelt wurde. — Was unseren Wunsch betreff weitergehende Vollmacht der Delegierten betrifft, sehen wir keinen Widerspruch mit unserem Antrag auf Abänderung von § 49. Unser Wunsch geht darauf hin, die Delegierten zu wirklich Bevollmächtigten zu machen, welche ihre Entschliessungen nach orientierender Diskussion fassen können, ohne unbedingt an ihre oft auf Unkenntnis der Sachlage beruhende Instruktion gebunden zu sein. Sie können dadurch die Arbeit der Generalversammlung nützlich erleichtern, welche dann selbstverständlich die bindenden Beschlüsse fasst. Die Sektion Zürich halt an ihrem Wunsche fest, streicht aber den Passus: Sanktion durch die Sektion vorbehalten. — Absatz b des Artikels 5 der Statuten soll lauten: Er hat den Nachweis zu leisten, dass er act. ect. sich beteiligt habe, sei es an einer eidgenössischen Nationalausstellung oder an einer Ausstellung, deren Jury nach denselben Vorschriften zusammengesetzt ist, oder einer internationalen ausländischen Ausstellung.

Die Sektion Zürich bleibt bei ihrem Antrage, es möge dieses Jahr eine eigene Ausstellung unserer Gesellschaft veranstaltet werden. Was den Zeitpunkt anbelangt, scheint uns, wie wir uns schon erlaubten, Ihnen zu bemerken, der November zu spät (kurze Tage, schlechte Lichtverhältnisse, Heizungskosten etc.). Was Zürich anbelangt, so ist die Möglichkeit, wenn auch nicht absolute Sicherheit vorhanden, die Räume des Kunstgewerbemuseums für die Zeitdauer September-Oktober zu erhalten, auch der Tonhallepavillon (15. Sept. - 15. Okt.) dürfte in Frage kommen. Wir haben auch einen früheren Termin in Erwägung gezogen, den Monat Juli, in die Zeit jedoch fallen die Schulferien, Sommerfrischen etc., dazu kommt noch während 14 Tagen das eidgenössische Schützenfest, was Alles diesen Monat als äusserst ungeeignet erscheinen lässt. Ein noch früherer Zeitpunkt erscheint der Sektion als absolut unpassend, da die ganze Angelegenheit doch sorgfältig vorbereitet sein will. Was dann die Juryfrage etc. betrifft, so hat die Sektion Zürich im Schreiben vom 18. Dezember 1905 sich dahin geäußert, es habe eine Centraljury zu funktionieren, in welcher jede Sektion vertreten ist, wie auch beim Plazieren der auszustellenden Werke. Sie hat sich gegen das Recht ausgesprochen, ein « Frei-Bild » auszustellen. (Vide genannten Brief.) — — — — —